



Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im **Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefanzenz, Verf.-Nr.: 5-001-X**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG¹ folgende

1. Vorläufige Anordnung :

1. Auf Grundlage des Antrages der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 20.02.2017 wird zur Umsetzung des planfestgestellten Bauvorhabens „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24, VKE 122/1“, insbesondere zur Realisierung des mit dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten landschaftspflegerischen Begleitplanes [A/E- Maßnahme E3 (3) Herbstpflanzungen], den Grundstückseigentümern und Nutzern nachfolgender Grundstücke der Besitz und die Nutzung der nachfolgenden Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

01. Oktober 2017

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderliche Flächen eingewiesen.

¹ Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.10.2017 [m ²]	Bemerkung
Eichstädt	3	6/3	7.129	Pflanzabschnitt 1
Eichstädt	3	6/6	9.488	Pflanzabschnitt 1
Eichstädt	3	6/8	11.174	Pflanzabschnitt 1
Eichstädt	3	30/6	11.280	Pflanzabschnitt 1
Eichstädt	3	31/6	28.480	Pflanzabschnitt 1

Bestandteil dieser Anordnung sind

- das auf o. a. Grunderwerbsverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses beruhende Grundstücksverzeichnis der Bedarfsflächen,
- eine kartenmäßige Darstellung der Bedarfsflächen (Auszug aus Grunderwerbsplan zur Planfeststellung).

2. Bekanntgabe

Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Kartenausschnitt (Anlage) wird den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

3. Geltung der vorläufigen Anordnung

Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

4. Hinweise

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen und der gesetzliche Abfindungsanspruch bezüglich dieser Flächen werden durch diese vorläufige Anordnung nicht berührt. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nicht Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des ver-

traglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.

5. Auflagen

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o.g. Grundstücke durch die Pflanzarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten zu gewährleisten.

6. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5 - 6 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum Flurbereinigungsverfahren Vehlefanz, entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten. Bedingt durch den vorläufigen Entzug nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen sind in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO² angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

II. Begründung

Gründe für die vorläufige Anordnung

Dem Erlass der 1.vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG liegt der entsprechende Antrag auf Zuweisung der Bedarfsflächen zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen zu den Bauvorhaben zum Ausbau der Bundesautobahnen A 10 und A 24 vom 22.02.2017 zugrunde.

Das Erfordernis der Maßnahmen und deren dringliche Umsetzung leiten sich nach der Begründung des Antrages aus dem zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss und dessen Festsetzungen her:

Die Flächeninanspruchnahme wird erforderlich zur Realisierung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E3. Sie kompensiert die mit dem Bau verbundenen Verluste von Wald- und Forstflächen für den 1. Bauabschnitt, Autobahndreieck Havelland.

Nachdem das Autobahndreieck Havelland bereits realisiert und am 30.10.2014 dem Verkehr übergeben wurde, ist die Kompensation der Eingriffe dringend geboten. Die Umsetzungsfrist für die Maßnahme E 3 (3) wurde mit dem 2. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss (Gz.: 40.10 7171/24.2N 3) für den 6-streifigen Ausbau der A 24 bis Ende 2019 vorgegeben. Der erste Pflanzabschnitt mit einer Größe von ca. 6,7551 ha muss daher zur Einhaltung dieser Kompensationspflicht durch Herbstpflanzung in 2017 durchgeführt werden.

Durch § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, den Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung von Grundstücken regelnd einzuweisen. Mit Verweis auf die in der Antragstellung des Vorhabensträgers ausgeführten Begründungen ist diese besondere Dringlichkeit gegeben.

Auch die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Anordnung liegen vor:

Die in Anspruch genommenen Flächen sind Bestandteil des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Vehlefan in seiner aktuellen Abgrenzung (gemäß 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 und 3. Änderungsbeschluss vom 04.11.2015).

Mit Verweis auf den v.g. 2. Änderungsbeschluss dient das Verfahren unter anderem der Flächenbereitstellung für die Bauvorhaben zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24 und der Minderung der damit verbundenen Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Insofern ist die vorläufige Anordnung zugunsten des Unternehmensträgers durch die Zielstellung des Verfahrens untersetzt. Der entsprechende Beschluss über die Anordnung des Verfahrens als Unternehmensflurbereinigung nach § 87ff. FlurbG ist

sofort vollziehbar, so dass bestehende Rechtsbehelfe gegen diese Beschlüssen nicht entgegenstehen.

Auch der Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.10 7171/24.2) vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausbau der Bundesautobahn A 10, km 153,675 bis km 161,625 sowie der A 24, km 204,675 bis km 236,921, der dem Antrag des Vorhabensträgers zugrunde liegt, ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung und den Flurneuordnungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

Nachdem das zugrunde liegende Straßenbauvorhaben zum Ausbau der A 24 bereits realisiert wurde, ist auch die Umsetzung der dazu festgesetzten landwirtschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dringlich zu realisieren.

Zur frühzeitigen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen bereits vor abschließender Eigentumsneuordnung muss der Besitz und die Nutzung an den von diesen Vorhaben betroffenen Eigentumsflächen durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG entzogen und dem Vorhabensträger (DEGES GmbH) zugewiesen werden.

Nach alledem wird deutlich, dass die frühzeitige Umsetzung der Pflanzmaßnahmen als Ausgleich für die Straßenbauvorhaben und der hierfür erforderliche Erlass der vorläufigen Anordnung in öffentlichem Interesse geboten ist.

Das Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an einer uneingeschränkten Nutzung der Eigentums- und Pachtflächen muss hier hinter zurücktreten.

Der Anspruch der Beteiligten auf wertgleiche Abfindung im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bleibt unabhängig vom Besitzentzug bestehen und ist im weiteren Verfahrensverlauf zu gewährleisten.

Alle durch den vorläufigen Besitzentzug entstehenden Nachteile sind durch den Vorhabensträger gegenüber dem betroffenen Beteiligten auszugleichen.

Gründe der sofortigen Vollziehung

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Vorhaben besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Entsprechend der abgestimmten Planung soll mit der Umsetzung der vorgesehenen landschaftpflegerischen Begleitmaßnahmen Anfang Oktober 2017 (1. Pflanzabschnitt) erfolgen. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich auch aus der gesetzlichen Forderung einer vorausgehenden, zumindest jedoch zeitnahen Kompensation der mit dem Straßenbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch ist mit dem 2. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss (Gz.: 40.10 7171/24.2N 3) für den 6-streifigen Ausbau der A 24 die Herstellung festgesetzt.

Von den Pflanzmaßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Einweisung des Vorhabensträgers in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach alledem ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 26 JUNI 2017

Im Auftrag


Benthin



Anlage: - Auszug aus Grunderwerbsplan (Grundstücksverzeichnis mit Bedarfsflächen, kartenmäßige Darstellung)